

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Europa- und Rechtsausschusses (3. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung

- Drucksache 6/947 -

Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesministergesetz - LMinG)

A. Problem

Es besteht ein erheblicher Änderungsbedarf des bisher geltenden Gesetzes über die Rechtsverhältnisse des Ministerpräsidenten und der Minister des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 11. Juni 1991, zuletzt geändert mit Gesetz vom 10. Juli 2008. Novellierungsbedarf besteht dabei insbesondere bei den Vorschriften zur Altersversorgung.

Die Alterssicherungssysteme in Deutschland werden mit immer weiter steigenden Ausgaben konfrontiert. Durch Anpassungen in der Altersversorgung soll das Alterssicherungssystem in Deutschland zukunftssicher gestaltet werden. Davon sind sowohl die gesetzlich Rentenversicherten als auch Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter in Mecklenburg-Vorpommern betroffen. Auch die politische Leitungsebene des Landes muss dazu im Rahmen einer Reform ihrer Altersversorgung - dem so genannten Ruhegehalt - und auch des Übergangsgeldes einen Beitrag leisten.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf schlägt die Landesregierung - in Umsetzung der Vorschläge einer von ihr beauftragten Kommission zur Novellierung des Ministergesetzes Mecklenburg-Vorpommern - vor, die Rechtsverhältnisse der Regierungsmitglieder des Landes Mecklenburg-Vorpommern neu zu regeln. Neu gefasst werden sollen insbesondere die Vorschriften zur Altersversorgung, mit denen unter anderem die Mindestamtszeit für das Entstehen eines Anspruchs auf Ruhegehalt erhöht, der Höchstsatz des Ruhegehalts und sein Steigerungssatz je Amtsjahr abgesenkt und der mögliche Beginn des Ruhegehaltsbezuges auf die Vollendung des 60. Lebensjahres hinausgeschoben werden soll. Damit soll im Ergebnis eine Kürzung der Bezüge erreicht werden. Die Regierungsmitglieder des Landes Mecklenburg-Vorpommern sollen damit einen systemgerechten Beitrag zur Entlastung der Alterssicherungssysteme leisten. Aufgrund der Vielzahl der Änderungen schlägt die Landesregierung vor, das Landesministergesetz durch eine Neufassung zu ersetzen.

Der Europa- und Rechtsausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf der Landesregierung unverändert anzunehmen.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss**C. Alternativen**

Keine.

D. Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,
den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/947 unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 22. November 2012

Der Europa- und Rechtsausschuss

Detlef Müller
Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Detlef Müller

I. Allgemeines

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesministergesetz - LMinG) auf Drucksache 6/947 während seiner 22. Sitzung am 29. August 2012 beraten und an den Europa- und Rechtsausschuss federführend sowie zur Mitberatung an den Finanzausschuss überwiesen.

Der Europa- und Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in mehreren Sitzungen, darunter einer nichtöffentlichen Anhörung, beraten - abschließend am 21. November 2012 - und mehrheitlich die vorliegende Beschlussempfehlung angenommen.

Die Mitglieder der Kommission zur Novellierung des Ministergesetzes Mecklenburg-Vorpommern wurden eingeladen, im Rahmen einer nichtöffentlichen Anhörung eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung abzugeben.

II. Stellungnahme des mitberatenden Finanzausschusses

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 30. Sitzung am 15. November 2012 beraten und einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion der NPD empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 6/947 unverändert anzunehmen.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Europa- und Rechtsausschusses

1. Anhörungsergebnisse

Zwei der vier Kommissionsmitglieder haben während der nichtöffentlichen Anhörung Stellung genommen. Von Seiten des **Staatssekretärs im Finanzministerium** wurde hervorgehoben, dass die Landesregierung bei der Zusammensetzung der Kommission darauf geachtet habe, dass Sachverstand aus Exekutive, Judikative, Wirtschaft und Landesrechnungshof mit eingebracht wurde. Der Gesetzentwurf der Landesregierung setze die Vorschläge der Kommission vollständig um. Vonseiten des Ministerpräsidenten sei besonderer Wert darauf gelegt worden, dass es insoweit zu keinen Abweichungen von den Kommissionsvorschlägen komme. Zu beachten sei, dass es sich bei der Versorgung von Regierungsmitgliedern um ein eigenständiges Versorgungssystem handle. Da Regierungsmitglieder der Exekutive angehörten, seien ihre Versorgungsregeln allerdings weitgehend am Beamtenrecht zu orientieren. Die Kommission habe vorgeschlagen - und dies sei nun Gegenstand des Gesetzentwurfes -, das Übergangsgeld nur noch drei Monate zu zahlen. Innerhalb dieser Zeit müsse der betreffende Empfänger des Übergangsgeldes sich soweit orientieren, dass er die restliche Zeit dann mit einem abgesenkten Übergangsgeld auskommen könne. Des Weiteren solle die Mindestamtszeit der Ministerinnen und Minister auf fünf Jahre angehoben werden, um die Amtszeit an die Verlängerung der Legislaturperiode anzupassen.

Außerdem solle das Höchstruhegehalt in Anlehnung an die für Beamte geltende Regelung auf 71,75 Prozent abgesenkt werden und eine dynamische Verweisung auf das Landesbeamtenrecht vorgesehen werden, da so ein erneuter Anpassungsprozess vermieden werde. Die Kommission habe beim Mindestruhegehalt keinen Änderungsbedarf gesehen, denn auch im Beamtenrecht habe es keine Veränderung gegeben. Für den Beginn des Ruhegehaltsbezuges solle nach Meinung der Kommission einheitlich auf die Vollendung des 60. Lebensjahres abgestellt werden. Eine solche Regelung berücksichtige, dass eine Ministerin oder ein Minister, die in diesem Alter aus ihrem Amt ausschieden, es schwer hätten, sich im Beruf wieder zu behaupten. Im Hinblick auf eine zu schaffende Übergangsregelung betonte er, dass diejenigen, die in der Vergangenheit als Regierungsmitglieder ausgeschieden seien, Anspruch auf Versorgung nach altem Recht hätten und erworbene Anwartschaften bestehen blieben. Im Übrigen sollten die Neuregelungen für aktuelle Regierungsmitglieder sofort gelten mit Ausnahme des Beginns des Ruhegehaltsbezuges, da die Lebensplanungen der aktuellen Kabinettsmitglieder nicht durcheinander gebracht werden sollten. Für den Fall, dass mehrere Bezüge zusammenträfen, schlage die Kommission eine Kappungsgrenze vor. Eine solche sei auch schon im derzeitigen Recht enthalten, die entsprechenden Vorschriften seien jedoch über das gesamte Ministergesetz verteilt. Daher solle nunmehr alles in einem Paragraphen zusammengefasst werden. Als Kappungsgrenze werde grundsätzlich das Höchstruhegehalt aus dem Ministergesetz herangezogen. Das sei restriktiver als nach dem alten Recht. Darüber hinaus spreche sich die Kommission für eine stärkere Anlehnung der Regelungen über die Annahme von Belohnungen und Geschenken an das Beamtenrecht aus. Schließlich habe die Kommission redaktionelle Bereinigungen vorgeschlagen. Die **Präsidentin des Verwaltungsgerichts** hat den Ausführungen beigeprpflichtet und darauf hingewiesen, dass es gelungen sei, ein aus ihrer Sicht gutes, übersichtliches Werk zu einer komplizierten und schwierigen Materie vorzulegen.

2. Beratungsergebnisse

Die Beschlussempfehlung insgesamt ist mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN gegen die Stimme der Fraktion der NPD angenommen worden.

Schwerin, den 22. November 2012

Detlef Müller
Berichterstatte